

**Beschäftigungs- / Arbeitsstellennachweis**

**Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Technik** vom 15. März 2001

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>1</sup> über die Berufsbildung (BBG), sowie auf Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1979<sup>2</sup>, über die Berufsbildung (BBV) *verordnet*:

**Art. 6** Berufsbegleitender Bildungsgang

<sup>1</sup> Die berufsbegleitende Bildung dauert mindestens drei Jahre.

<sup>2</sup> Sie erstreckt sich über mindestens 1600 Lektionen zu 45 Minuten Unterricht. Diplomprüfungen, Diplomarbeit, Exkursionen und Studientage werden nicht mitgerechnet.

<sup>3</sup> Die Absolventinnen und Absolventen müssen für die ganze Bildungszeit eine einschlägige Berufstätigkeit von durchschnittlich mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung nachweisen.

<sup>4</sup> Für Absolventinnen und Absolventen mit Familienpflichten kann die Schule Ausnahmen bewilligen.

Student/in	Vorname ▼	Name ▼	Klasse ▼
Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>			
SEMESTER	ARBEITGEBER	DURCHSCHNITTLICHE TÄTIGKEIT IN %	DATUM UNTERSCHRIFT
1			
2			
3			
4			
5			